

- 38.7. Die Postenzeiten und Ablösungen sind so variabel zu planen, daß Inhaftierte und andere Personen eine Postenablösung nicht mit Sicherheit voraus bestimmen können.
- Zur Gewährleistung einer hohen Wachsamkeit und Konzentration in der Dienstdurchführung, sind die Wach- und Sicherungsposten mindestens alle zwei Stunden abzulösen und eine Stunde nicht zum Stationsdienst einzusetzen.
- Die Postenbereiche sind entsprechend der örtlichen Lage der Station einzuteilen, so daß Kontrollzeiten in Abständen von 8 bis 10 Minuten gewährleistet sind.
- 38.8. Die Ablösung der Streifenposten hat an einen vom Leiter der Abteilung bestimmten Ort und zu dem festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen.
- 38.9. Die Dienstdurchführung der Wach- und Sicherungsposten ist so zu kontrollieren, daß eine hohe Wachsamkeit erreicht wird.
- Kontrollmethoden, die zu Unglücksfällen führen können, sind untersagt.
- 38.10. Nach der Dienstdurchführung hat der Wachschichtleiter vor dem Kollektiv eine kurze Einschätzung des durchgeführten Dienstes zu geben. Dabei sind besonders gute Leistungen von Angehörigen hervorzuheben und aufgetretene Fehler und Mängel auszuwerten.